

22.
Mai
2017

Verordnung über die Berechtigungsregelung GERES

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Worb,

gestützt auf Art. 4 Abs. 4 der Verordnung über die Harmonisierung amtlicher Register (RegV)¹⁾, Version nach 6. Revision, in Kraft getreten per 1. Februar 2016,

beschliesst:

Gegenstand

Art. 1 Diese Berechtigungsregelung bestimmt,

- a welchen Behördenmitgliedern oder Angestellten und Informationssystemen der Einwohnergemeinde Worb welche Detailprofile im Sinne von Anhang 1 RegV zugeteilt werden,
- b welche Behördenmitglieder oder Angestellte der Einwohnergemeinde Worb dem Amt für Informatik und Organisation des Kantons Bern (KAIO) für GERES die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES-Benutzerkonti für Behördenmitglieder, Angestellte und Informationssysteme beantragen können.

Berechtigungen für
das GERES

Art. 2 Die Zuteilung erfolgt für das GERES wie folgt:

Nr.	Funktion / System	Detailprofil Anhang 1
1.	Einwohnerkontrollbehörde der Gemeinde Worb / beinhaltet den kantonsweiten Zugriff	
1.1	Leiter/in Polizeiabteilung	2 und 2a
1.2	Stv.-Leiter/in Polizeiabteilung	2 und 2a
1.3	1. Mitarbeitende/r Einwohner- und Fremdenkontrolle	2 und 2a
1.4	2. Mitarbeitende/r Einwohner- und Fremdenkontrolle	2 und 2a
1.5	3. Mitarbeitende/r Einwohner- und Fremdenkontrolle	2 und 2a
2.	Steuerbehörde der Gemeinde Worb	
2.1	Finanzverwalter/in	3
2.2	Leiter/in Steuerbehörde	3
2.3	Mitarbeitende/r Steuerbehörde	3

3.	AHV Zweigstelle der Ausgleichskasse des Kantons Bern	
3.1	Leiter/in AHV Zweigstelle	5

Legende: Vgl. Legende zum Anhang 1 der RegV:

Detailprofile:	Nr.	Bezeichnung
	2	Einwohnerkontrollbehörde einer bernischen Gemeinde
	2a	Einwohnerkontrollbehörde einer bernischen Gemeinde, kantonsweit
	2b	Regionale Sozialdienste, Gemeinden der Region
	3	Steuerbehörde einer bernischen Gemeinde
	5	Ausgleichskasse des Kantons Bern (AHV Zweigstelle)
	7	Amt für Migration und Personenstand

Antragsrecht

Art. 3 Folgende Behördenmitglieder oder Angestellte der Einwohnergemeinde Worb sind berechtigt, dem KAIO die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES-Benutzerkonti jeweils für ihre Unterstellten bzw. für die Informationssysteme in ihrem Verantwortungsbereich zu beantragen:

- a Gemeindeschreiber/in
- b Leiter/in Finanzabteilung.

Inkrafttreten

Art. 4 ¹ Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten wird die Verordnung der Einwohnergemeinde Worb über die Berechtigungsregelung GERES / ZPV vom 3. November 2008 aufgehoben.

Worb, 22. Mai 2017

Namens des Gemeinderates
Der Präsident: *Gfeller*
Der Sekretär: *Reusser*